

F203/26-0178SU

1. Beschreibung der Bauleistung

Straßenbau – nicht zutreffend

Brückenbau – nicht zutreffend

Landschaftsbau – nicht zutreffend

Felssicherung

Bei den zur Ausführung gelangenden Arbeiten handelt es sich um eine Felssicherung seitlich der B51 zw. Bous und Völklingen.

Netzknoten und Kilometrierung

B51 Bous – Völklingen

NK 6706 005 – NK 6707 088

Station Km: 2+000 bis 2+100

Das Baufeld befindet sich oberhalb des Straßenbereich im Hanggelände.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen auszuführen und Bestandteil dieser Ausschreibung:

- vorbereitende Maßnahmen:
Baufeldfreimachung, Grünschnitt, Böschungsberäumung, Felsabtrag
- Herstellen einer Felssicherung
Felsnägel, Drahtnetzverhängung, Spritzbeton, Anspritzbegrünung

Mit den im LV enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil, Baustoff und Abmessungen gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften als beschrieben.

Hierbei bedeutet "Bauart" das Herstellen durch Zusammenfügen der Stoffe und Bauteile bis zur fertigen Leistung.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschl. Abladen und Lagern auf der Baustelle, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Kurz- und Langtext gilt der Text des Langtext-LV's.

Für alle Leistungen gelten die anerkannten Regeln der Technik, der neueste Stand der Technik, sowie alle für die Herstellung des Bauobjektes zu beachtenden und zu befolgenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse, technische Anleitungen, Vorschriften, Normen, Richtlinien und Auflagen.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelungen der folgenden Regelwerke verwiesen:

- BGR 198 Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- BGI 772 Handbetriebener Arbeitssitz bei Arbeiten mit Arbeitsplatzpositionierung am Seil

Eventuelle Bedenken oder Einsprüche sind dem Angebot schriftlich beizugeben.

Die Linienführung der vorhandenen Fahrbahn wird durch die Maßnahme nicht berührt.

Die erforderlichen Sicherungsarbeiten können aufgrund der projektspezifischen Anforderungen nur von einer im Bereich Felssicherung erfahrenen Fachfirma ausgeführt werden.

Später nicht mehr kontrollierbare Leistungen (z. B. Einbau und Vermörteln von Erd- und Felsnägeln) dürfen zur Wahrung der Kontrollmöglichkeit des AG erst nach rechtzeitiger Anmeldung erbracht werden.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe des Angebotes, dass er je nach gewähltem Arbeitsverfahren über in Anzahl und Qualifikation ausreichendes Personal zur ordnungs- und fristgerechten Umsetzung der Baumaßnahmen verfügt.

Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung:

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung:

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (Baustellenverordnung-BaustellV) ist zu beachten.

Vorankündigung

Aufgrund der geringen Maßnahmengröße werden die Schwellenkriterien für die Notwendigkeit einer Baustellenvorankündigung nicht überschritten (Umfang < 500 Personentage und < 21 Beschäftigte je Arbeitsschicht).

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Die Erstellung und ggf. Anpassung des SiGe- Planes gemäß Baustellenverordnung und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) werden dem Auftragnehmer übertragen.

Der SiGe- Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf und unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer aufzustellen. Technische Nebenangebote sind im Falle der Beauftragung entsprechend zu berücksichtigen.

Der SiGe- Plan beinhaltet:

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht.
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen,
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und
- die abstimmende Koordination gegenüber anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Die Darstellung hat in übersichtlicher Form zu erfolgen. Hierzu liegen bei verschiedenen Stellen, z.B. den Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unverbindliche Musterpläne sowie Leitfäden zur Erstellung des SiGe- Planes vor.

Derartige Muster sind jeweils konkret auf die Baumaßnahme abzustimmen. Eine pauschale Übernahme bzw. die Verwendung von schematischen Pflichtenheften und Aufstellungen als SiGe- Plan genügen nicht.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen daraus sich ergebende Veränderungen im SiGe- Plan leicht nachvollziehbar sein.

Es empfiehlt sich bei der Aufstellung des Baustelleneinrichtungsplanes und des Bauablaufplanes die Inhalte der SiGe- Planung bereits zu berücksichtigen.

Der SiGe- Plan besteht zumindest aus:

(a) **Deckblatt mit**

Bezeichnung der Baumaßnahme

Name/Anschrift des Auftragnehmers

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN- Vertreters für die Leitung der Ausführung

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV

Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV

Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile

(b) **Beschreibender Teil mit**

Konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe; Arbeitsplätze/Verkehrs- und Fluchtwege/Unterkünfte; persönliche Schutzausrüstungen und dgl.).

Angaben zur Koordination Hauptunternehmer/Nachunternehmer/Unternehmer ohne Beschäftigte.

Angaben zur Koordination mit anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

(c) Planteil

Entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ im Sinne Baustell V ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des Auftragnehmers und im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des Auftragnehmers.

Ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

Das Erstellen und Anpassen der Unterlagen nach §3 Absatz 2 Nr. 3 Baustellenverordnung ist nicht erforderlich.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen.

1. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer (AN) für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme und ggf. für folgende gleichzeitig laufende bzw. zeitweise sich überschneidende weitere Baumaßnahmen (Baustellen) mit folgenden vertraglich vereinbarten/voraussichtlichen Ausführungszeiten übertragen:

siehe 1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

und 2. Angabe zur Baustelle

2. Für folgende, weitere Baustellen, die sich örtlich und/oder zeitlich mit den unter 1. genannten Baustellen überschneiden, sind eigene Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zuständig bzw. vorgesehen:

(Bezeichnung der Baustelle, Ortsangabe, Ausführungszeit, ggf. Name des AN, ggf. Name des Koordinators)

Parallel laufende Baustellen sind nicht bekannt, die vor genannten Punkte sind daher nicht auszuführen.

3. Die Aufgaben des Sicherheits- & Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne gemäß Vorgaben des AG ausarbeiten zu lassen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und aufeinander abstimmen. Prüfen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne.
- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV entsprechend der "Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)."
- Kontrolle der Vorankündigung(en).

Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustellen unter 1. zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Berücksichtigen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.

Kontrolle der Absicherung der Baustellen unter 1. mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.

Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des AGs.

Abstimmungen führen mit den unter 2. angegebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustellen unter 1. und 2.; Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers.

Bei Bedarf:

Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

4. Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit den Abnahmen der Baumaßnahmen unter 1. erfüllt.

5. Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung dem AG Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters auf Vordruck des AGS zu benennen.

Der SiGe-Koordinator darf kein Mitarbeiter des AN sein, sondern ein unabhängiger Dritter.

SiGe-Koordination während der Planung

Nicht ausgeführt

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vom AG wurden folgende Vorarbeiten ausgeführt:

- Grünschnitt

Vermessung

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungssteine müssen erhalten bleiben. Werden diese Steine jedoch durch Verschulden des AN verändert, so ist vom AN auf dessen Kosten notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen zu veranlassen.

Werden Beseitigung und Veränderung von amtlichen Festpunkten, Grenzsteinen usw. durch die Baumaßnahme erforderlich, so werden diese auf Kosten des AG neu gesetzt. Der AG ist vorher rechtzeitig zu benachrichtigen, der AG hat die Koordination zu übernehmen.

Kampfmittelbeseitigung

Mit Kampfmittel (Blindgänger) ist nicht zu rechnen.

Zuständigkeit:

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Landespolizeipräsidium LPP 125-KBD

Mainzer Straße 134-136

66121 Saarbrücken

Ansprechpartner Hr. Roschek Tel.:0681 962 1790

Fax :0681 962 1795

E-Mail: lpp125@polizei.slpol.de

Holzeinschlag

Grünschnitt wurde zu Beginn des Jahres 2026 durchgeführt.

Abbrucharbeiten

Behelfsbrücke

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

Während der Dauer der Bauarbeiten werden im Baubereich keine gleichzeitig laufenden Arbeiten der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Arbeiten der Versorgungsträger sind zu dulden und miteinander abzustimmen.

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote:

- Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle:

2.1 Lage der Baustelle:

Die Baustelle befindet sich auf freier Strecke zwischen der Ortslage Bous und Völklingen.

Die Baustelle ist über B51 aus Fahrtrichtung Bous sowie Völklingen zu erreichen.

Die gesamte Baulänge der Baumaßnahme beträgt ca. 100 m.

Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

B51 Bous – Völklingen

NK 6706 005 – NK 6707 088

Station Km: 2+000 bis 2+100

Zwischen Völklingen und Bous entlang der B51 (bergseitig).

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege:

Straße

Die Baustelle liegt an einer öffentlichen Straße. B 51

2.3 Zugänge, Zufahrten:

Die Zufahrt erfolgt über die B51.

Zur Baustelle

Behinderungen und Erschwernisse beim Transport von Materialien und Erdmassen sowie das Anlegen, die Befestigungen und die Unterhaltung von Zufahrtswegen zur Baustelle und Transportwege innerhalb der Baustelle, hat der AN in die OZ Baustelleneinrichtung bzw. in die entsprechenden Vertragspositionen einzurechnen.

Soweit es sich bei den Zufahrts- und Wirtschaftswegen um private oder Anliegerwege handelt, übernimmt der AG keine Gewähr für den Transport der Geräte, Baumaschinen und Baumaterialien. Dem AG ist eine Bescheinigung der Straßen- und Wegeeigentümer vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Benutzung der Zuwegungen zu und von der Baustelle von den entsprechenden Eigentümern gestattet ist.

Aus der Benutzung der Straßen und Wege herrührende Ansprüche und gestellte Auflagen hat der AN selbst zu befriedigen. Die Kosten für die hier aufgeführten Maßnahmen und notwendigen Transportstraßen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Über die Möglichkeit der Baustellenzufahrten und Lagerplätze hat sich der Bieter in jedem Fall durch Besichtigung der Örtlichkeit genau zu informieren.

Die beim Transport von Erdmassen und Baumaterialien verschmutzten öffentlichen Straßen sind ständig zu säubern. Dies ist in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet!

Zu seitlichen Oberbodenlagern (Landschaftsbau)

Zu Böschungskronen und Bermen (Landschaftsbau)

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen:

Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Der AN hat sich diese im Bedarfsfall auf seine eigenen Kosten zu beschaffen. Wasser, Abwasser, Strom ist für das Baubüro sicherzustellen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze:

Lagerplätze befinden sich innerhalb der Baustelle im Randbereich der B51 auf einer Länge von rd. 100 m.

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der AN diese Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen.

2.6 Gewässer

2.7 Baugrundverhältnisse:

Mit Hangwasser ist zu rechnen.

Boden- und Untergrundverhältnisse:

ohne Bohrkerne/Aufschlüsse

Grundsätzlich ist bei Umsetzung der Sicherungsmaßnahme nicht mehr mit anfallenden Bodenmassen aus dem Hang zu rechnen. Sollte jedoch Interesse an einer näheren Untersuchung der vorhandenen Massen bestehen, liegt dem LfS ein Bodengutachten in Form einer Haufwerksbeprobung vor.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

1 Ansprechpartner LfS

Abstimmungen und Bevollmächtigungen erfolgen über folgende Personen des LfS:

Ansprechpartner	Kevin Finkler, Tel.: 06821 100 - 585
Vertreter	Steffen Müller, Tel.: 06821 100 - 591
Mail	abfallbeauftragter@lfs.saarland.de

2 Entsorgung von gefährlichem Abfall

3 Verwertung von nicht gefährlichem Abfall

Nicht gefährlicher Abfall: Allgemeines

Die Kosten für die Verwertung sind in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Sofern für die Annahme der Massen eine Haufwerksbeprobung erforderlich ist, ist diese vom AN durchzuführen und mit einzukalkulieren. Alle damit einhergehenden Leistungen (Beschaffung einer Zwischenlagerfläche mit allen nötigen Genehmigungen, Transport der Massen zum Zwischenlager, Abladen der Massen

auf dem Zwischenlager und Einbauen zum Haufwerk, erneutes Aufladen der Massen nach der Haufwerksbeprobung und abschließende Herrichtung der Zwischenlagerfläche in den Urzustand) und Kosten sind ebenso in die jeweiligen Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Analysenergebnisse sind dem AG vorzulegen. Die Beprobung (Probenahme, Probevorbereitung und Untersuchung) ist von fachkundigen und akkreditierten Personen und Untersuchungsstellen gemäß Deponieverordnung und EBV durchzuführen.

4 Regelungen zur Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

§ 22 Anzeigepflichten

Die Aufgaben und Pflichten des Verwenders nach § 22 EBV sind vom AN zu erfüllen. Die Bauüberwachung des AG ist jeweils über die Vor- und Abschlussanzeige bei der zuständigen Behörde per E-Mail zu informieren. Die Anzeigen sind dem AG als PDF zu übermitteln.

§ 24 Getrennte Sammlung und Verwertung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken

- § 24, Absatz (5), Satz 2:

Die Dokumentation der Zuführung der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zur Aufbereitung hat durch den AN zu erfolgen. Der AN hat hierzu eine Erklärung gemäß beigefügtem Formblatt „Formblatt § 24 EBV“ desjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

§ 25 Lieferschein und Deckblatt

Fällt beim Aushub nicht aufbereitetes Bodenmaterial an, das in Eigentum des AN übergeht, hat der AN die Aufgaben und Pflichten des Inverkehrbringers von nicht aufbereitetem Bodenmaterial nach § 25 EBV zu erfüllen.

Die Aufgaben und Pflichten des Verwenders nach § 25 EBV sind vom AN zu erfüllen. Der AN hat hierzu die im Rahmen der Baumaßnahme erhaltenen Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 EBV zu dokumentieren. Der AN hat das Deckblatt unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme zu unterschreiben und dieses zusammen mit den Lieferscheinen der Bauüberwachung des AG zu übergeben.

5 Regelungen zur Gewerbeabfallverordnung GewAbfV

§ 8 Getrennte Sammlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

- § 8, Absatz (3), Satz 2:

Die Dokumentation der Zuführung der Abfälle zur Verwertung hat durch den AN zu erfolgen. Der AN hat hierzu eine Erklärung gemäß beigefügtem Formblatt „Formblatt § 24 EBV“ desjenigen einzuholen, der die Abfälle übernimmt. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

§ 9 Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

§ 9 Absatz (2):

Der AN hat sich bei der erstmaligen Übergabe von dem Betreiber der Aufbereitungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Die Erklärungen sind in Kopie und digital der Bauüberwachung des AG zu übermitteln.

6 Chemische Analysen

Der Parameterumfang der durchgeführten chemischen Analysen ist gemäß LV vorzusehen.

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte:

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Denkmale

Wenn Funde oder Befunde zu Bodendenkmälern zu Tage treten, bei denen nur der Verdacht besteht, dass es sich um Bodendenkmäler handeln könnte, ist umgehend das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen (§ 12 Abs.1 SDSchG)

(Tel.: 0681 501-2485; Prof. Dr. habil. Wolfgang Adler)

Fund und Fundstelle sind für bis zu 6 Werktage nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen (§ 12 Abs. 2 SDSchG)

Die vorsätzliche Zerstörung eines Denkmals kann mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 500.000 € geahndet werden

Immisionsschutz-Bereiche und -Objekte

Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes - insbesondere Lärmschutz - sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelastungen entstehen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs. 2 BGB entstehen.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Anforderungen an das Rohrmaterial

Vermutete Bodenfunde

Militärische Bereiche

Wegekreuze, Meilensteine

2.10 Anlagen im Baubereich:

-entfällt-

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

Straßenverkehr

Die Baufläche selbst befindet sich außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, lediglich für die bei der Abwicklung in Anspruch zu nehmenden Flächen am Böschungsfuß (B51, Richtungsfahrbahn Bous) ergibt sich eine Beeinflussung durch den Straßenverkehr.

3. Angaben zur Ausführung

Halbseitige Sperrung:

gemäß C I / 5

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung:

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie deren Beleuchtung ist gemäß Paragraph 45 Abs. 6 StVO der Unternehmer verantwortlich.

Der für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie deren Beleuchtung Verantwortliche kann die Baustellensicherung nicht einem Dritten, ausgenommen einer Fachfirma für die Verkehrssicherung, übertragen.

Als Fachfirma - dazu gehören auch z.B. Bauunternehmer - ist diejenige anzusehen, die einen Verantwortlichen gemäß „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen beschäftigt.

Auf die Ausführung der „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen (ZTV - SA)“ und das Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99), die mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft vom 19.12.97 bzw. 21.10.1999 im Saarland eingeführt wurden, wird verwiesen

Überträgt er die Verkehrssicherung und die Kontrollen einer Fachfirma, dann ist die Fachfirma für die Verkehrssicherung der Baustelle allein verantwortlich und der Verantwortliche wird nachstehend benannt. Die Kontrollen sind nicht teilbar. Entweder übernimmt die Baufirma oder die Fachfirma die gesamte Kontrolle und Wartung der Baustelle.

Nach Beendigung der Arbeiten, an Wochentagen und an Wochenenden, ist in der Vollsperrung eine Rettungsgasse für Feuerwehr und Rettungswagen frei von Material und Gerät frei zu halten.

Beantragung der Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Aktuell ist der Bereich durch einen modifizierten RSA-Regelplan C I/3 mit zusätzlicher Betongleitschutzwand gesichert.

Der Auftraggeber (AG) ist über den vorgesehenen Baubeginn frühestmöglich zu informieren, damit der Rückbau der bestehenden Verkehrssicherung veranlasst werden kann. Hierfür ist ein zeitlicher Vorlauf von mindestens zwei Wochen einzuplanen.

Die Betongleitschutzwand kann anschließend innerhalb der Verkehrssicherung gemäß dem vorgesehenen Regelplan C I/5 zurückgebaut werden.

Eine Verkehrssperrung ist vom AN beim Landesbetrieb für Straßenbau zu beantragen.

Der Antrag soll enthalten:

- den von der Arbeitsstelle betroffenen Straßenabschnitt
- den Beginn und Ende der Arbeiten
- die Länge der Baustelle
- die Abmessung der Eng- und Sperrstellen
- Verkehrszeichenplan/pläne
- alle Änderungen, die bei Fortschreiten oder Ruhen der Arbeiten, während der Nacht, an Feiertagen oder über das Wochenende erforderlich sind,
- den Namen, Vornamen, Anschrift und die Rufnummer des Verantwortlichen, während und nach der Arbeitszeit, für die Verkehrssicherung.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsvermerkes inkl. Verkehrszeichenplan hat der AN auf der Baustelle zur Verfügung zu halten. Auflagen der Verkehrsbehörde sind zu beachten.

Zur Sicherung der Baustelle und zur Regelung des Verkehrs sind Verkehrszeichen und -einrichtungen der StVO gemäß dem beigefügten Verkehrszeichenplan Nr. C I / 5 aufzustellen.

Der/Die Verkehrszeichenplan/pläne wird/werden Bestandteil/e der Anordnung. Die eingetragenen Abstände sind genauestens einzuhalten.

Der tägliche Rapport für die aufgestellten Verkehrszeichen ist spätestens am nächsten Tag der Bauleitung zur Anerkennung vorzulegen, damit die Überprüfung in der Örtlichkeit immer sichergestellt ist, ansonsten kann die Anerkennung verweigert werden.

Der AN hat ohne besondere Abgeltung die Verkehrsflächen innerhalb der Baustelle verkehrssicher zu halten. Etwaige Regressansprüche werden dem AN angelastet.

Für die zur Ausführung der Baumaßnahme notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen (§ 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung) werden vom LFS keine Gebühren erhoben.

Sofern Anordnungen aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer zu vertreten hat (z.B. unbegründete Überschreitung der Bauzeitfristen, Gewährleistungsarbeiten), werden die Gebühren weiterhin fällig.

Die Verkehrssicherung wird im Auftrag des AG durch Dritte ausgeführt. Zur Koordination werden feste Besprechungstermine festgesetzt. An diesen Terminen hat von allen beteiligten Firmen ein kompetenter Vertreter teilzunehmen.

Vor und während der Bauausführung ist unbedingt eine Koordination zwischen dem Deckenbauunternehmer und dem Verkehrssicherungsunternehmer, sowie dem Bauüberwachenden des Landesbetriebs für Straßenbau erforderlich.

Für die Koordination zwischen Tiefbaufirma, der Verkehrssicherungsfachfirma und der Bauüberwachung wird ein fester Besprechungstermin festgelegt, bei dem von allen Beteiligten ein kompetenter Vertreter anwesend ist.

Terminabsprachen über die Sperrung bzw. Freigabe einer Baustrecke sind rechtzeitig mit allen Beteiligten abzustimmen.

Verschuldet der AN durch von ihm zu vertretende Umstände (z.B. nicht rechtzeitige Umstellung der Beschilderung) eine Verzögerung bei der Bauausführung, so haftet er voll für etwaige Baustillstandskosten.

Es dürfen nur die in der Anordnung aufgeführten Verkehrszeichen aufgestellt werden. Sind weitere Zeichen erforderlich, so dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung des Anordnungsgebers angebracht werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch Kontrollen gemäß ZTV-SA die Verkehrssicherung zu beaufsichtigen. Es ist daher ein Kontroll- und Wartungsdienst für die Baustelle einzurichten, der den ordnungsgemäßen Zustand kontrolliert und anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten sofort ausführt.

Alle Kontrollen sind mit einem elektronischen Kontrollgerät (z.B. Service-Control der Firma Berghaus oder gleichwertig), das der Anordnungsnehmer zu stellen hat, durchzuführen und nachzuweisen.

Der für die Inbetriebnahme des Gerätes erforderliche Erkennungschip ist auf der Baustelle in Abstimmung mit dem AG zu installieren.

Alle Verkehrszeichen, die auf eine Baustelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten aufgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Verkehrszeichen bis zum Beginn der Bauarbeiten zu verdecken. Berührungsfreie Systeme sind bei den großen Baustellenvorwegweisern vorzusehen

Die Unterkante der Verkehrszeichen soll in der Regel 2 m vom Boden entfernt sein. Wenn mehrere Schilder an einem Pfosten befestigt sind, darf dieses Maß auf höchstens 1 m reduziert werden. Eine tiefere Anbringung ist nicht zulässig, da die Verkehrszeichen dann nicht mehr gut erkennbar sind und zu leicht verschmutzt werden. Die VZ 222/223 StVO müssen mindestens 60 cm vom Boden entfernt sein. Keinesfalls darf ein Verkehrszeichen auf dem Boden stehen. Die Verkehrszeichen müssen sauber sein und in regelmäßigen Abständen gereinigt werden, insbesondere bei anhaltend schlechtem Wetter. Verkehrszeichen, die beschädigt oder verbeult sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Schilder und Aufstellvorrichtungen sind so sicher zu befestigen, dass sie auch bei heftigem Wind nicht umfallen oder verdreht werden können. Es ist z.B. das einfache Befestigen der Schilder mit Draht am Rohrpfosten nicht ausreichend.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden!

Die Baumaßnahme ist unter Aufrechterhaltung des Verkehrs bei halbseitiger Sperrung durchzuführen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch eine Lichtzeichenanlage (gemäß der Position). Die Länge der einzelnen Sperrstrecken ist im Benehmen mit der örtlichen Bauaufsicht des AG festzulegen. Besondere Beachtung hat der Auflage bezüglich der Verwendung von sauberem, reflektierendem Beschilderungsmaterial zu gelten.

Die Lichtzeichenanlage ist verkehrsabhängig zu steuern. In Spitzenzeiten ist die LZA von Hand zu steuern. (nach Weisung des AG)

Die Lichtzeichenanlage ist verkehrsabhängig mit zwei Tageszeitprogrammen zu steuern. In Spitzenzeiten ist die LZA von Hand zu steuern: (nach Weisung des AG)

Die in der Örtlichkeit vorhandenen, der Anordnung entgegensprechenden Verkehrszeichen - sind abzubauen oder rot zu durchkreuzen.

Verkehrsumleitungen

Verkehrsbeschränkungen

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Freihalten von Lichtraumprofilen

3.2 Bauablauf:

Die Arbeiten sind so zu koordinieren, dass einzelne Baubereiche gleichzeitig in Angriff genommen bzw. ausgeführt werden. Alle Dispositionen bleiben jedoch dem AN überlassen.

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Der Auftragnehmer hat seine Disposition für Betriebseinrichtungen und den Bauablauf so zu treffen, dass Verlegungen von Leitungen und Kabeln ohne Behinderungen durchgeführt werden können (falls erforderlich).

Firmen, die vorgenannte oder ähnliche Arbeiten ausführen, müssen vom AN innerhalb seiner Baustelle geduldet werden.

Er ist verpflichtet, seine Arbeiten mit diesen Firmen zu koordinieren.

3.3 Wasserhaltung

Oberflächenwasser ist während der Bauzeit durch den AN in vorhandene bzw. herzustellende Mulden, Straßenabläufe und Rohrleitungen schadlos abzuführen.

Die Baustelle ist gemäß den Technischen Bestimmungen so zu entwässern, dass die Durchfeuchtung des Baugrundes möglichst geringgehalten wird.

Verzögerungen im Baufortschritt sowie evtl. notwendiger Bodenaustausch, der auf eine mangelhafte Ableitung des Oberflächenwassers zurückzuführen ist, werden nicht vergütet.

An Schächte, Rohre und Vorfluter als Baubehelf angeschlossene wasserführende Leitungen, sind durch abmauern oder zubetonieren zu unterbrechen.

3.4 Baubehelfe:

Behinderungen und Erschwernisse beim Transport von Materialien und Erdmassen sowie das Anlegen, die Befestigungen und die Unterhaltung von Zufahrtswegen zur Baustelle und Transportwege innerhalb der Baustelle, hat der AN in die OZ Baustelleneinrichtung bzw. in die entsprechenden Vertragspositionen einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile:

Dammbaustoffe, Hinterfüllungsmaterial

Der AG ordnet zu gegebener Zeit an, wo und in welchem Umfang, Untergrundverbesserungen bzw. zusätzliche Verdichtungsarbeiten auszuführen sind und welche Materialien hierfür zu verwenden sind.

Vor Beginn des profilgemäßen Erdauftrages bzw. Erdabtrages sind unter Aufsicht des AG die vorliegenden Höhen der Erdauflagerflächen bzw. Urprofile vom AN zu überprüfen bzw. neu aufzunehmen. Die Abrechnung des Erdauftrages und des Erdabtrages erfolgt unter Zugrundelegung der überprüften bzw. neu aufgenommenen Geländeprofilen bzw. Höhen der Auflageflächen für Erdmassen.

3.6 Abfälle

3.7 Winterbau

Nicht vorgesehen

3.8 Beweissicherung

Wird vor Baubeginn, wenn erforderlich, durch Fotoaufnahmen festgehalten.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Vermessungspunkte müssen erhalten bleiben. Werden Messpunkte durch Einwirkungen des AN zerstört oder verändert, so ist vom AN auf dessen Kosten Ersatz zu veranlassen.

Gebäude und Anlagen

Verkehrswege

Gewässer

Abdrift von Strahl- und Anstrichmitteln

Abdrift von chemischen Spritzmitteln

3.9 Sicherungsmaßnahmen:

Sind vom AN gemäß Vertragsbedingungen zu veranlassen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau):

-entfällt-

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren:

Die Bauabrechnung erfolgt nach den Richtlinien der elektronischen Bauabrechnung (REB, siehe hierzu Ziffer 6 der BVB über DV-Anlagen).

Die Abrechnungsunterlagen sind auf der Grundlage des "Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA-StB-" aufzustellen. Vor Beginn des profilgemäßen Erdauftrages sind unter Aufsicht des AG die vorliegenden Höhen der Erdauflagerflächen bzw. Urprofile vom AN zu überprüfen bzw. neu aufzunehmen. Die Abrechnung des Erdauftrages erfolgt unter Zugrundelegung der überprüften bzw. neu aufgenommenen Geländeprofilen bzw. Höhen der Auflageflächen für Erdmassen.

Soweit in den einzelnen Positionen des LV's nichts Anderes festgelegt ist, werden die in den "Technischen Bestimmungen" vorgesehenen Aufmaßverfahren angewandt.

Der Empfang des Materials nach Tonneneinbau ist von dem Bauaufseher unverzüglich auf dem Lieferschein nach Prüfung durch Unterschriftsvollzug zu bestätigen.

Werden Erdmassen (Boden und/oder Fels) auf dem LKW gemessen, so ist das bordgleiche Fassungsvermögen des LKW bzw. das bei Kontrollen festgestellte Volumen für die Abrechnung maßgebend.

3.12 Prüfungen:

Eignungsnachweis

Eigenüberwachungsprüfungen

Kontrollprüfungen

Muster für Bauteile

Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

Saatgutproben (Landschaftsbau)

4 Ausführungsunterlagen:

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

Planung Sicherung

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherung vor den festgestellten Gefahren ist eine Kombination von Drahtnetzverhängungen und Spritzbeton und ergänzenden Beräumungsmaßnahmen auszuführen.

Aus technischer Sicht wird daher zunächst die Ausführung einer Böschungsberäumung ausgeführt, die auch aus Gründen der Arbeitssicherheit für die nachfolgende Herstellung der konstruktiven Sicherungselemente unerlässlich ist.

Im Zuge der Beräumung sind potenziell absturzgefährdete Gesteinskörper kontrolliert zu entfernen.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen:

Siehe genannte Unterlagen unter Punkt 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

4.3 Unterlagen, die beim AG einzusehen sind:

keine

4.4 Sonstiges

Bauzeitenplan

Dem AG ist unmittelbar nach Zuschlag ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen.

Der Bauzeitenplan ist wöchentlich zu aktualisieren.

Bauabrechnung und Aufmaße

Baustelleneinrichtung

Die Einrichtungspauschale wird nach dem Aufbau der wesentlichen Geräte und Baubehelfe zu 2/3 fällig; die Anweisung des Restbetrages nach Erfüllen von 50 % der Vertragsleistung.

Bauleitung des AN

Zur Durchführung der Maßnahme muss eine ausreichende technische Besetzung der Baustellen, mit für die jeweilige Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durch den AN zu gegen sein, dass ein reibungsloser bautechnischer und terminlicher Ablauf der Maßnahme gewährleistet ist.

Baubüro

-entfällt-

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Die Kosten hierfür sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Verjährungsfristen

Es gelten die Verjährungsfristen aus den jeweils geltenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

5. Markierung

6. Schutzplanken

7. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

7.1 Auflistungen „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV)

siehe Formblatt ZTV

7.2 „Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (EZTV)

siehe Formblatt EZTV